

## **Statuten des Forschungsförderungspreises der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

### **Artikel I**

1. Zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Ärzte in Wien stiftet die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG einen Preis.
2. Der Preis trägt den Namen „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“.
3. Der „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“ wird alljährlich verliehen und ist mit 7500 Euro dotiert. Er ist maximal in drei Teile teilbar.
4. Wird in einem Jahr von der Verleihung aufgrund einer fehlenden Empfehlung seitens der Jury Abstand genommen, so wird der vorgesehene Betrag trotzdem bereitgestellt und soll in einem der folgenden Jahre für eine Erhöhung des Preises Verwendung finden.

### **Artikel II**

Um die Verleihung dieses Förderungspreises können sich alle im Bereich Wien tätigen Ärzte bewerben. Dies gilt auch für promovierte Mediziner, die nicht Mitglied der Ärztekammer sind. Da der „Forschungsförderungspreis der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“ sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der freien Praxis dienen soll, sind Klinik-, Abteilungs- und Institutsvorstände (ausgenommen als Co-Autoren) von der Bewerbung ausgeschlossen. Als Einreicher kommen nur Erstautoren in Frage, die in den vorhergehenden fünf Jahren vor der Einreichung nicht Preisträger des „Theodor-Billroth-Preises“ oder des „Forschungsförderungspreises der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“ waren.

### **Artikel III**

1. Die Ausschreibung des Preises erfolgt alljährlich in der „Mitteilungen der Ärztekammer für Wien“. Für die Einreichung der Arbeiten ist jeweils als Schlusstermin der 31. Mai festzusetzen.
2. Die Arbeiten sind beim Präsidium der Ärztekammer für Wien, Wien 1., Weihburggasse 10-12, in würdiger und druckreifer Form einzureichen. Sie sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen plus in elektronischer Form (PDF oder ähnliches Format). Bei Fremdsprachenpublikationen, außer in Englisch, ist die Einreichung einer deutschen Übersetzung erforderlich.

### **Artikel IV**

Die Arbeiten dürfen weder vor dem 1. Juni des Vorjahrs in schriftlicher Form veröffentlicht noch für einen anderen Preis eingereicht worden sein. Sie sollen die Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Tätigkeit beziehungsweise experimenteller Untersuchungen aus einem Fachgebiet der Medizin zum Gegenstand haben. Habilitationsschriften können nicht eingereicht werden. Von der Einreichung ebenfalls ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, die zum überwiegenden Teil im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durchgeführt und von dieser ausländischen Institution publiziert werden.

### **Artikel V**

1. Zur Beurteilung der Arbeiten wird vom Vorstand der Ärztekammer für Wien eine ärztliche Jury eingesetzt.
2. Zur Beurteilung der Arbeiten können beliebig viele (Fach-)Referenten herangezogen werden.

### **Artikel VI**

1. Für die Verleihung des Preises oder dessen Teilung ist die einfache Mehrheit der Juroren erforderlich.
2. Die Verleihung des Preises (Erste Bank Forschungsförderungspreis-Gütesiegel) erfolgt in feierlicher Form durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Wien.
3. Wenn Arbeiten eingereicht werden, die aufgrund der hohen Dichte der Qualität nicht mit dem Preis ausgezeichnet werden können, kann die Jury der Wiener Ärztekammer die Verleihung des ERSTE BANK Forschungsförderungspreis-Gütesiegels vorschlagen.
4. Gegen die Entscheidung der Jury ist kein Rechtsmittel zulässig.

### **Artikel VII**

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur über Beschluss des Vorstands der Ärztekammer für Wien erfolgen.